

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1351

Externe Schulevaluation der Volksschulen; Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 und 2024

1. Erwägungen

Gemäss § 110 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) sorgen die Schulen für die Qualitätssicherung. Gemäss § 110 Absatz 2 VSG erfolgt die Überprüfung der Schulqualität durch die kantonale Aufsichtsbehörde, welche eine externe Fachstelle beiziehen kann. Die Einzelheiten der externen Schulevaluation sind in den §§ 49 und 50 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.1) geregelt. Eine Schule wird alle vier bis sechs Jahre evaluiert. Die kantonale Aufsichtsbehörde legt höchstens acht Qualitätsmerkmale als Evaluationskriterien fest. Die Qualitätsmerkmale werden mit einer Farbe beurteilt. Die Farbe Grün bedeutet, dass das Kriterium erfüllt ist, die Farbe Orange bedeutet, dass das Kriterium nicht erfüllt ist, der Mangel aber nur vorübergehender Natur ist, und die Farbe Rot bedeutet, dass schwerwiegende Mängel vorliegen (§ 49 Abs. 1, 2 und 4 VSV).

Seit mehreren Jahren wird die externe Schulevaluation in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durchgeführt. Für die Jahre 2023 und 2024 muss eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Der Aufwand für die beiden Jahre beläuft sich auf insgesamt 897'000 Franken.

Die Leistungsvereinbarung wird mit dem Institut Forschung und Entwicklung der PH FHNW abgeschlossen. Der Kanton Solothurn ist (Mit-)Träger der FHNW und entsprechend in die Kontrolle eingebunden. Die PH FHNW ist im Wesentlichen für die Trägerkantone und weitere Kantone tätig. Deswegen findet die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BGS 721.532) keine Anwendung auf die Beschaffung der vorliegenden Leistung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IVöB).

Weil die Kosten mehr als 100'000 Franken betragen, ist nach § 21 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung zuständig. Der Aufwand ist im Globalbudget Volksschule für die Jahre 2022–2024 eingestellt.

Da die vorliegende Leistungsvereinbarung keinen Investitionscharakter aufweist, wird auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

Aktuell wird das Konzept der Externen Schulevaluation überarbeitet. Ab dem Jahr 2025 soll die Durchführung in einer verschlankten Form erfolgen und damit auch die externen Kosten reduziert werden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 110 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) und § 21 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Der Leistungsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt. Der Chef des Volksschulamtes wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 2.2 Die Kosten von 897'000 Franken gehen zulasten des Globalbudgets Volksschule



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung vom 17. Juli 2023: Externe Schulevaluation der Volksschulen des Kantons Solothurn in den Jahren 2023 und 2024

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (4) Wa, AK, uk, bm
Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW),
Prof. Dr. Guido McCombie, Campus Brugg-Windisch, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch